

Nr. 1 Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses

Am **Dienstag, den 14. März 2023 um 17.00 Uhr** findet im großen Sitzungssaal im Rathaus Monheim die Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses statt.

TAGESORDNUNG:

1. Bauantrag: Errichtung einer Dachgaube am bestehenden Wohnhaus auf Fl.-Nr. 2900, Gmk. Monheim, Eichenweg 26, 86653 Monheim
 2. Bauantrag: Neubau einer Terrassenüberdachung auf Fl.-Nr. 1995/1, Gmk. Flotzheim, Kreuth 13, 86653 Monheim
 3. Bauantrag: Überdachung der ehemaligen Fahrlos auf Fl.-Nr. 20, Gmk. Flotzheim
 4. Antrag der Jagdgenossenschaft Liederberg vom 09.02.2023 auf „Teeren eines Weges mit Kostenübernahme von 80 Prozent“
 5. Beschaffung eines neuen Bereitschaftsfahrzeugs für die Kläranlage
 6. Umrüstung Kläranlage für den Betrieb auf einem Notstromaggregat
 7. Spielplatz „Lindenweg“ Monheim: Zusätzliches Spielgerät für Kleinkinder
 8. Anschaffung eines „Hausmeisterfahrzeugs“
 9. Bekanntgaben
- anschließend nichtöffentliche Sitzung
- Eventuelle nachträgliche Ergänzungen der öffentlichen Tagesordnungspunkte, können Sie auf der Homepage der Stadt Monheim www.monheim-bayern.de ansehen!**

Nr. 2 Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „Katasterneuermessung Teil 2“ Gemarkung Warching, Stadt Monheim

Gemäß § 83 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der jeweils geltenden Fassung, gibt die Stadt Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, bekannt, dass der Beschluss zur vereinfachten Umlegung „Katasterneuermessung Teil 2“ am

07. März 2023

unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in die neuen Grenzen ein.

Die im Beschluss über die vereinfachte Umlegung festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr zur Zahlung fällig. Die Stadt Monheim ist Gläubigerin und Schuldnerin der Geldleistungen und wird die Abwicklung der Zahlungen gesondert regeln.

Die Stadt Monheim wird die Berichtigung des Grundbuchs veranlassen und die Berichtigung des Liegenschaftskatasters durchführen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Unmittelbare Klageerhebung ohne Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postanschrift: Postfach 11 23 24, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 bis 3, textlichen Festsetzungen, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.
Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanung in der Fassung vom 28.02.2023 liegt hierzu in der Zeit vom

1 bis 3, textlichen Festsetzungen, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.
Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanung in der Fassung vom 28.02.2023 liegt hierzu in der Zeit vom

17.03.2023 bis einschließlich 25.04.2023

im Rathaus der Stadt Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106, (Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 – 12.15 Uhr, Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag: 13.00 – 18.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.
Die Unterlagen sind zudem auf der Homepage der Stadt Monheim <www.monheim-bayern.de> unter „Wirtschaft“ → „Wohnen und Bauen“ → „Bebauungspläne“ → „2. Bebauungspläne im Aufstellungsverfahren“ eingestellt und einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken schriftlich (per Post oder per E-Mail an hauptverwaltung@vg-monheim.de) oder zur Niederschrift bei der Stadt Monheim vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zum Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Bay-DSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Monheim, 09.03.2023
STADT
Pfefferer
Erster Bürgermeister

Nr. 4 Bekanntmachung über die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich der Wemdingen Straße II“; „frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB“

Der Stadtrat Monheim hat am **07.02.2023** in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich der Wemdingen Straße II“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bereich der 14. Flächennutzungsplanänderung entspricht dabei in Lage und Größe dem Geltungsbereich des parallel aufgestellten Bebauungsplanes (vgl. Lageplan Bekanntmachung über die Auslegung des Bebauungsplanes „Südlich der Wemdingen Straße II“).

Die Flächennutzungsplanänderung ist erforderlich, da die bisherige Flächennutzungsplanung in einem Teilbereich des dort geplanten Industriegebietes „Flächen für Wald“ und „Sukzessionsfläche - Ruderalflur“, vorsieht und somit die Festsetzung eines Industriegebietes nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden kann.

Die bisherigen Darstellungen werden im betreffenden Bereich im Wesentlichen in Industriegebiet mit vorgelagerten Grünflächen geändert.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich der Wemdingen Straße II“ im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB vorgenommen.

Mit der Planung wurde das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries beauftragt.

Der Stadtrat Monheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am **28.02.2023** dem Vorentwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans zugestimmt und beschlossen, diesen für die Dauer eines Monats

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanung in der Fassung vom 28.02.2023 liegt hierzu in der Zeit vom

17.03.2023 bis einschließlich 25.04.2023

im Rathaus der Stadt Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106, (Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 – 12.15 Uhr, Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag: 13.00 – 18.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.
Die Unterlagen sind zudem auf der Homepage der Stadt Monheim <www.monheimbayern.de> unter „Wirtschaft“ → „Wohnen und Bauen“ → „Bebauungspläne“ → „2. Bebauungspläne im Aufstellungsverfahren“ eingestellt und einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken schriftlich (per Post oder per E-Mail an hauptverwaltung@vg-monheim.de) oder zur Niederschrift bei der Stadt Monheim vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zum Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Bay-DSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Monheim, 09.03.2023
STADT
Pfefferer
Erster Bürgermeister

Nr. 5 Bekanntmachung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hag II, Gemarkung KÖlburg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB; Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB“

Der Stadtrat hat am 28.02.2023 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hag II“, Gemarkung KÖlburg, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung, wie nachstehend beschrieben, beschlossen:

Die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Hag II“ der Stadt Monheim ist notwendig, um in einem Teilbereich des Bebauungsplanes eine verträgliche und vom Gesetzgebe geforderte Nachverdichtung umzusetzen. So soll der im Plangebiet dargestellte Weiher zu Gunsten einer Umnutzung für Wohnzwecke verfüllt und ebenfalls als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Die Änderung wird in einem Bereich zugelassen, welcher mit der vorhandenen Nutzung und gegenüber der übrigen Bebauung des Ortes für vereinbar und städtebaulich verträglich ist.

Die Änderung umfasst ausschließlich planzeichnerische Darstellungen. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Hag II“ hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, örtlichen Bauvorschriften und dgl. gelten unverändert. Lediglich aufgrund artenschutzrechtlicher Belange ist es erforderlich, eine ergänzende Festsetzung aufzunehmen, die entsprechende Vermeidungsmaßnahmen definiert.



Mit der Erarbeitung der 4. Änderung des Bebauungsplanes ist das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries, beauftragt worden.

Umweltrelevante Informationen liegen nicht vor.
Der Entwurf der 4. Änderung des

Bebauungsplanes „Am Hag II“ mit textlichen Festsetzungen, Planungsbereich / Änderungsbereich sowie Begründung liegt in der Zeit vom

17. März bis einschließlich 24. April 2023

öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106, (Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 – 12.15 Uhr, Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag: 13.00 – 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.monheim-bayern.de bei Wirtschaft, Wohnen und Bauen, Bebauungspläne, 2. Bebauungspläne im Aufstellungsverfahren unter 4. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hag II“, Gmk. KÖlburg, eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken schriftlich (per Post oder per E-Mail an hauptverwaltung@vg-monheim.de) oder zur Niederschrift bei der Stadt Monheim vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zum Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem Bay-DSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Monheim, 09.03.2023
STADT
Pfefferer
Erster Bürgermeister

Nr. 6 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag! Kleinmengen werden nur noch entgegengenommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 7 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von März bis November am Freitag von 14.00 – 17.00 Uhr und am Samstag von 09.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) GEMEINDE BUCHDORF

Nr. 1 Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids am Sonntag, 05.03.2023

Der Abstimmungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.03.2023 folgendes Ergebnis der Abstimmung festgestellt:

die Zahl der Stimmberechtigten: 1.587
die Zahl der Personen, die abgestimmt haben: 895
die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen: 894

Bürgerentscheid „Sind Sie dafür, dass auf dem Gemeindegebiet Buchdorf / Baierfeld keine Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und

auf Sondergebieten errichtet werden?“

Gültige Ja-Stimmen: 610
Gültige Nein-Stimmen: 284
Gültige Stimmen insgesamt: 894
Ungültige Stimmen: 1
Insgesamt abgegebene Stimmen: 895

Erfüllung des Quorums
Die erforderliche Mehrheit von mindestens 20 v. H. der Stimmberechtigten = 318 Stimmen wurde beim Bürgerentscheid mit 610 Ja-Stimmen erreicht.

Grob Abstimmungsleiter

B) GEMEINDE DAITING

Nr. 1 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Beim Pumphaus“, Gemeinde Daiting, Gmk. Daiting

Der Gemeinderat hat am 11.10.2022 beschlossen, für das Gebiet „Beim Pumphaus“, Gmk. Daiting, einen Bebauungsplan zu erlassen. Der Gemeinderat hat am 06.02.2023 den Bebauungsplan „Beim Pumphaus“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird als Berichtigung durchgeführt und stimmt mit den Inhalten des Bebauungsplanes überein.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Beim Pumphaus“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung, avifaunistischem Gutachten und Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106, Marktplatz 23, Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 7.30 – 12.15 Uhr, Donnerstag: 13.00 – 18.00 Uhr) und in der Gemeindekanzlei in Daiting während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.daiting.eu, Politik & Verwaltung, Bauleitplanung, Bebauungsplan „Beim Pumphaus“, Gemeinde Daiting, Gmk. Daiting, eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Daiting geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entscheidungswidrigkeiten für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Daiting, 07.03.2023
GEMEINDE
Wildfeuer
Erster Bürgermeister

C) GEMEINDE
TAGMERSHEIM

zungssaal im Gemeindehaus die Sitzung des Gemeinderates Tagmersheim statt.

derzimmer) auf Fl.-Nr. 369/33, Gemarkung Tagmersheim, Hofmarkstr. 20, 86704 Tagmersheim

dem südlichen Bereich des Friedhofs in Blossenau und Gestaltung der Urnengräber im nördlichen Bereich des Friedhofs Blossenau

Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates Tagmersheim

Am **Dienstag, den 14. März 2023 um 19.30 Uhr** findet im Sit-

TAGESORDNUNG:
1. Scheckübergabe der Freibadinitiative
2. Bauantrag: Anbau an ein bestehendes Wohngebäude zur Vergrößerung der Wohnfläche (Kin-

3. Bauantrag: Neubau einer Biogasanlage und Heizhaus auf Fl.-Nr. 294, Gmk. Blossenau, Nähe Hobelgasse, 86704 Tagmersheim-Blossenau
4. Zulassung von Einzelgräbern auf

5. Bekanntgaben
anschließend nichtöffentliche Sitzung

Riedelsheimer
Erste Bürgermeisterin